

SZ_GERICHTE BEK 2022 19 vom 12. Juli 2022

SZ Gerichte, 2022-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_19

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 19 du 12 juillet 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 19 del 12 luglio 2022

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 15

Februar 2022 Frist angesetzt wurde, um bis 4. März 2022 eine Sicherheit für allfällige Kosten von Fr. 1'500.00 (je Fr. 750.00) zu leisten (KG-act. 3 Ziff. 1), unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht ein- getreten werde (Art. 383 StPO; KG-act. 3 Ziff. 2), und dass diese Verfügung den Privatklägern und Beschwerdeführern am 16. Februar 2022 zugestellt wurde (KG-act. 8 Sendungsbericht); - die Staatsanwaltschaft auf eine Beschwerdeantwort verzichtete (KG- act. 4), während der Beschuldigte eine Beschwerdeantwort einreichen liess mit den Anträgen auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten beider Privatkläger (KG-act. 6);

Kantonsgericht Schwyz 3 - diese Eingaben den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt wurden (KG- act. 5 und 7); - die Privatkläger und Beschwerdeführer der verfügten Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 1'500.00 nicht nachkamen und davon abge- sehen diesbezüglich beim Kantonsgericht auch sonst nicht vorstellig wurden; - für die Sicherheitsleistung gemäss Art. 383 StPO keine Nachfrist ange- setzt werden muss (BGer Urteile 6B_1125/2019 vom 6. November 2019 E. 6.3 und 6B_36/2018 vom 12. März 2013 E. 4; Lieber, in: Do- natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A. 2020, Art. 383 StPO N 4; Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro- zessordnung, 2. A. 2014, Art. 383 StPO N 2); - folglich androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; - ausgangsgemäss die zweitinstanzlichen Kosten zu Lasten der unterlie- genden Beschwerdeführer gehen (vgl. Art. 428 StPO); - die Beschwerdeführer auch die dem anwaltlich vertretenen Beschuldig- ten durch die Beschwerdeerhebung unnötig entstandenen Aufwendungen zu tragen haben, weil sie eine materielle Beurteilung der in Frage stehenden Vorwürfe infolge der unterlassenen Sicherheitsleistungen verunmöglichten (vgl. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO; §§ 2, 6 und 13 Geb- TRA.); - das Nichteintreten auf eine Beschwerde gestützt auf § 40 Abs. 2 JG i.V.m. § 41 Abs. 1 JG in die Kompetenz des Präsidenten bzw. des Vorsitzen- den fällt;-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.